Bauleitplanung der Marktgemeinde Hilders

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "An der Kuppe" OT Unterbernhards, Gemeinde Hilders, Kreis Fulda

Aufhebungssatzung für Flurstück 146/1, Flur 5, Gemarkung Unterbernhards

- Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB
- Beschluss über die Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 29.08.2019 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Absatz 1 BauGB für die

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "An der Kuppe" OT Unterbernhards, Gemeinde Hilders, Kreis Fulda

Aufhebungssatzung für Flurstück 146/1, Flur 5, Gemarkung Unterbernhards gefasst. Gleichzeitig wurde ein Beschluss über die Offenlegung gemäß §§ 3 Absatz 2 und 4 Absatz 2 BauGB gefasst.

Die Vorschriften des Baugesetzbuches zur Aufstellung von Bebauungsplänen gelten nach § 1 Abs. 8 BauGB für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung. Bei einer Planaufhebung kann weder das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB (s. § 13 Abs. 1) noch das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB (s. § 13a Abs. 4) Anwendung finden. Damit ist bei der Aufhebung von Bebauungsplänen das Regelverfahren mit zweistufiger Beteiligung und Umweltprüfung durchzuführen.

Im vorliegenden Fall soll von der Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB allerdings abgesehen werden, da sich die Aufhebung auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nicht oder nur unwesentlich auswirkt (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BauGB).

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die zu erwartenden Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist Teil der Begründung.

Das Flurstück 146/1, Flur 5, Gemarkung Unterbernhards, 36115 Hilders mit den Festlegungen "Grünfläche" bzw. "Grünanlage – Parkanlage" soll aus dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 "An der Kuppe", OT Unterbernhards, Gemeinde Hilders aus naturschutzfachlicher Sicht herausgenommen werden. Sonstige Festsetzungen des Bebauungsplanes haben weiterhin Bestandskraft bzw. werden durch die Herausnahme nicht berührt.

Der Geltungsbereich der Aufhebung ist der nachstehend abgedruckten Geltungsbereichskarte zu entnehmen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) liegen der Entwurf der

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "An der Kuppe" OT Unterbernhards, Gemeinde Hilders, Kreis Fulda

Aufhebungssatzung für Flurstück 146/1, Flur 5, Gemarkung Unterbernhards einschließlich der Begründung und Umweltbericht in der Zeit von

Montag, den 30.09.2019 bis einschl. Freitag, den 01.11.2019

in der Gemeindeverwaltung Hilders, Bürgerbüro, Kirchstraße 2-6, 36115 Hilders öffentlich aus und können eingesehen werden, sofern nicht auf die genannten Tage ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt.

Während der allgemein bekannten Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 8:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr

haben Bürger die Gelegenheit, sich zu informieren und durch Änderungs- und Ergänzungswünsche die Planung zu beeinflussen. Die Äußerung kann schriftlich erfolgen; wünscht ein Bürger die Protokollierung seiner Äußerung oder die Erörterung der Planung, so kann dies geschehen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Unterlagen auf der Internetseite der Marktgemeinde (<u>Startseite</u> <u>www.hilders.de</u>) eingesehen und heruntergeladen werden können. Ein entsprechender Verweis auf diese Seite erfolgt auch auf dem zentralen Internetportal des Landes Hessen unter "https://bauleitplanung.hessen.de/be-bauungsplan/gemeindenvon-a-bis-z".

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Pläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorbereitung und Durchführung einzelner Verfahrensschritte gemäß § 4b BauGB einem Planungsbüro übertragen worden sind.

Anlagen

Planausschnitt

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Hilders

gez. H. Blum (Bürgermeister)

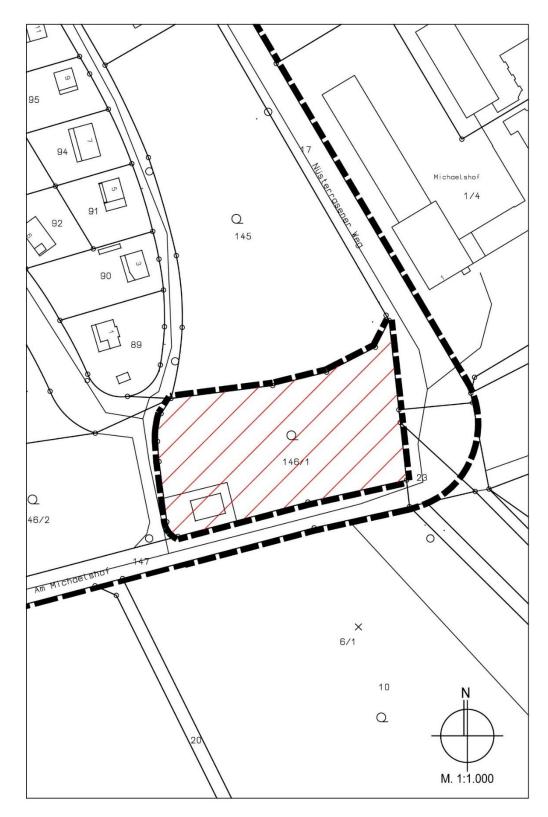


Abb.: Geltungsbereich